

Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine -Abfallentsorgungssatzung- vom 06. Dezember 2018	Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine -Abfallentsorgungssatzung- vom .....	Kommentierung
<b>Inhaltsverzeichnis:</b>		
Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.	Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird hier und im folgenden Text nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.	
Aufgrund		
- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S.90),	der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S.202),	
	des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739 ff., zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)	
	des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582) zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872),	
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl I S. 2808),	des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl I S. 846),	
jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am 06. Dezember 2018 die folgende Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung- beschlossen.	jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am ..... die folgende Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung- beschlossen.	
<b>§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der TBR</b>		
f) Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationärer Sammelstelle am Wertstoffhof;	Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen, u.a. auch Altbatterien gemäß § 13 BattG, in stationärer Sammelstelle am Wertstoffhof;	Verpflichtung zur Rücknahme von Geräte- Altbatterien
<b>§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang</b>		
(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restmüllbehälter zu nutzen.  Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemisch-	Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restmüllbehälter zu nutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.  Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungs-	§ 9 Abs. 1 LAbfG sieht vor, wann Abfälle als angefallen gelten, in der Satzung zu treffen.

<p>ter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen.</p> <p>Die Zuteilung des Behältervolumens für den Pflicht-Restbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung eines Bioabfallbehälters, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.</p>	<p>abfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen.</p> <p>Die Zuteilung des Behältervolumens für den Pflicht-Restbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung eines Bioabfallbehälters, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.</p>	
<p><b>§ 11</b>  <b>Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter</b></p>		
<p>(1) Die Abfallbehälter (Behälter und ggf. Säcke) sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis spätestens 7 Uhr an der öffentlichen Straße oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße oder an der festgelegten Abfuhrstelle zur Abfuhr bereit zu stellen. Sie sind nach dem Entleeren unverzüglich auf das Grundstück zurück zu bringen. Die Behälter sind nach der Vorgabe der TBR so zur Entleerung bereit zu stellen, dass sie einerseits den Verkehr nicht bzw. die Umgebung nicht mehr als unvermeidlich beeinträchtigen und andererseits ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können. Auf jeden Fall müssen die Behälter so bereitgestellt werden, dass sie von der Straße aus zu sehen sind.</p>	<p>Die Abfallbehälter (Behälter und ggf. Säcke) sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis spätestens 7 Uhr - in den Monaten Juni bis September bis spätestens 6 Uhr - an der öffentlichen Straße oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße oder an der festgelegten Abfuhrstelle zur Abfuhr bereit zu stellen. Sie sind nach dem Entleeren unverzüglich auf das Grundstück zurück zu bringen. Die Behälter sind nach der Vorgabe der TBR so zur Entleerung bereit zu stellen, dass sie einerseits den Verkehr nicht bzw. die Umgebung nicht mehr als unvermeidlich beeinträchtigen und andererseits ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können. Auf jeden Fall müssen die Behälter so bereitgestellt werden, dass sie von der Straße aus zu sehen sind.</p>	<p>Änderung aufgrund geänderter „Sommerarbeitszeiten“ aufgrund der Temperatur.</p>
<p><b>§ 23</b>  <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p>		
<p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er</p>		
<p>a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der TBR zum Einsammeln oder Befördern überlässt;</p>		
	<p>b) entgegen § 4 Abs. 2 Sonderabfälle nicht zu dem in § 4 Abs. 1 genannten Wertstoffhof (stationäre Zwischenlager) bringt;</p>	

b)	auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle entgegen § 6 der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt;	c)	auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle entgegen § 6 der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt;	
c)	Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 1 selbst beschafft oder Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 sowie § 15 Abs. 6 dieser Satzung befüllt;	d)	Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 1 selbst beschafft oder Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 sowie § 15 Abs. 6 dieser Satzung befüllt;	
d)	seinen Anmeldepflichten gemäß § 16 nicht nachkommt;	<del>d)</del>	<del>seinen Anmeldepflichten gemäß § 16 nicht nachkommt;</del>	wird umgegliedert zu g)
e)	angefallene Abfälle entgegen § 19 Abs. 3 unbefugt durchsucht oder wegnimmt;	<del>e)</del>	<del>angefallene Abfälle entgegen § 19 Abs. 3 unbefugt durchsucht oder wegnimmt;</del>	wird umgegliedert zu i)
		e)	entgegen § 12 Abs. 5 die in ein Restmüllbehälter bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchsortiert oder durchsucht;	
f)	Depotcontainer außerhalb der in § 12 Abs. 9 angegebenen Zeiten befüllt;			
		g)	seinen Anmeldepflichten gemäß § 16 nicht nachkommt;	
g)	entgegen § 4 Abs. 2 Sonderabfälle nicht zu dem in § 4 Abs. 1 genannten Wertstoffhof (stationäre Zwischenlager) bringt;	<del>g)</del>	<del>entgegen § 4 Abs. 2 Sonderabfälle nicht zu dem in § 4 Abs. 1 genannten Wertstoffhof (stationäre Zwischenlager) bringt;</del>	wird umgegliedert zu b)
h)	entgegen § 17 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt oder den Beauftragten der TBR den Zutritt zum Grundstück verweigert;			
		i)	angefallene Abfälle entgegen § 19 Abs. 3 unbefugt durchsucht oder wegnimmt;	
i)	entgegen § 12 Abs. 5 die in ein Restmüllbehälter bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchsortiert oder durchsucht;	<del>i)</del>	<del>entgegen § 12 Abs. 5 die in ein Restmüllbehälter bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchsortiert oder durchsucht;</del>	wird umgegliedert zu e)
j)	für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 12 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt.	<del>j)</del>	<del>für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 12 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt.</del>	bereits in d) erfasst
(2)	Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.			
<b>§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>				
Die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine -Abfallentsorgungssatzung- vom 06. Dezember 2018 tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.		Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine vom 06. Dezember 2018 außer Kraft.		